

INFORMATION

04.01.2017

Ferienbetreuung: Die zeitlich verlässlichen Ferienangebote mit den Arbeitsstandards der Jugendarbeit

Zur Definition und Abgrenzung der Ferienbetreuungen der Jugendarbeit

Der Bedarf und die Nachfrage nach „verlässlichen Ferienprogrammen“, z.B. in Form von ganzwöchigen Kinderbetreuungen während der Ferien haben in den vergangenen Jahren ständig zugenommen. Diesen Bedürfnissen, vor allem von berufstätigen Eltern, kommen auch die Träger der Jugendarbeit, seien es nun die Jugendämter, die Kommunen oder die Jugendringe, mit dem kontinuierlichen Ausbau entsprechender Angebote bedarfsgerecht nach. Auch viele Gemeinden haben diesen Betreuungsbedarf erkannt und bieten für sämtliche Ferienzeiten in Bayern, sowie den schulfreien Buß- und Betttag, eine ganztägige Kinderbetreuung an. Seit wenigen Jahren bieten die Träger der Jugendarbeit, die Jugendpfleger und Gemeinden deshalb – ergänzend zu den Tagesprogrammen - durchgehende, verlässliche Programmformen – nicht nur in den Sommerferien, sondern auch während der weiteren Ferienzeiten. Die Angebote sind dabei, zeitlich abgestimmt mit den Arbeitszeiten der Eltern so gestaltet, dass ein ganztägiges Betreuungsangebot sichergestellt ist. Mit großer Sicherheit kann man davon ausgehen, dass ein Großteil der Ferienprogramme der Jugendarbeit zukünftig den ganztägigen Betreuungsbedarf der Eltern verlässlich berücksichtigen wird.

In diesen Fällen wandelt sich das Profil der Aktivitäten hin zu verbindlich bzw. verlässlich angebotenen Aktivitäten der Jugendarbeit.

Zur Abgrenzung

Jugendarbeit unterscheidet sich in ihrer Pädagogik, ihren Prinzipien, in ihren Arbeitsweisen, Arbeitsmethoden und Standards weiterhin von schulischen Maßnahmen und insbesondere von den klassischen Betreuungsformen der Kindertagesbetreuung bzw. der Kindertagesstätten im Sinne der §§ 24, 45 SGB VIII und des BayKiBiG.

Es gilt auch weiterhin zu berücksichtigen, dass sich die (Ferien-) Pädagogik der Jugendarbeit im Rahmen der Jugendhilfe an den Vorgaben des §§ 11, 12 SGB VIII orientiert. Mit dieser Vorgabe der Jugendarbeit korrespondieren die Ferienaktionen, bzw. die Ferien-Jugendarbeit der Städte und Gemeinden. Diese - und auch die weiteren örtlichen Veranstalter der

Jugendarbeit führen in der Regel ihre örtlichen, bzw. regionalen Ferienprogramme im Rahmen ihrer Aufgaben nach §§ 11, 12 SGB VIII und Art. 30 AGSG durch.

Es ist daher auch im Hinblick auf die in § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr.1 SGB VIII getroffene Entscheidung des Bundesgesetzgebers - die typischen Einrichtungen der Jugendarbeit von der Betriebserlaubnispflicht auszunehmen - festzustellen, dass die Ferienangebote der Jugendarbeit andersartig sind als die erbrachten Leistungen der Kindertagespflege und Kindertagesbetreuung iSd. §§ 24, 45 SGB VIII iVm. Art. 12 Abs. 2 AGSG und Art. 28 BayKiBiG.

Somit bleiben auch die verbindlich bzw. verlässlich angebotenen Aktivitäten der Jugendarbeit mit Betreuungsangebot grundsätzlich Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit nach den Grundsätzen und hier beschriebenen Standards. Somit können die Bestimmungen und Erfordernisse, etwa der Kindertagesbetreuung auch zukünftig nicht auf die Maßnahmen der Jugendarbeit und die Träger der Jugendarbeit übertragen und angewendet werden.

Winfried Pletzer / BJR